

WAHLORDNUNG der Landesapothekerkammer Hessen, Körperschaft des öffentlichen Rechts,

beschlossen von der Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen am 15. August 2007, genehmigt vom Hessischen Sozialministerium am 29. August 2007, veröffentlicht in der PZ Nr. 39/2007, S. 3616 ff und in der DAZ Nr. 39/2007, S. 4370 ff, zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen am 19. März 2008, genehmigt vom Hessischen Sozialministerium am 08. April 2008, veröffentlicht in der PZ Nr. 17/2008, S. 1506 und der DAZ Nr. 17/2008, S. 1852.

§ 1

Die Delegiertenversammlung der Landeapothekerkammer Hessen besteht aus achtundzwanzig Kammerangehörigen. Sie wird für die Dauer von fünf Jahren in freier, geheimer, gleicher, unmittelbarer und allgemeiner Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

§ 2

(1) Jeder Kammerangehörige besitzt das aktive und passive Wahlrecht zur Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen.

(2) Nicht wahlberechtigt ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. eine berufsangehörige Person im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Heilberufsgesetzes, für die zur Besorgung aller Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch dann, wenn der Aufgabenkreis der Betreuungsperson die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
3. wem nach § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Heilberufsgesetzes das Wahlrecht zeitweilig entzogen worden ist,
4. wer das Wahlrecht auf Grund des § 50 Abs. 2 des Hessischen Heilberufsgesetzes nicht besitzt.

Das Wahlrecht ruht für Kammerangehörige, die sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden.

(3) Nicht wählbar sind wahlberechtigte Kammerangehörige, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.

§ 3

Der Vorstand der Landesapothekerkammer Hessen setzt eine Frist fest, innerhalb derer die Wahl vorzunehmen ist (Wahlfrist). Sie beträgt mindestens zehn Tage und ist in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apotheker Zeitung bekannt zu machen.

§ 4

(1) Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die von mindestens zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein müssen.

(2) Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben.

§ 5

(1) Der Vorstand beruft einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss. Mitglied des Wahlausschusses kann nicht sein, wer sich um einen Sitz in der Delegiertenversammlung bewirbt.

(2) Der Vorstand beruft aus dem Wahlausschuss einen Wahlleiter und dessen Stellvertreter. Der Wahlleiter führt die Wahl durch. Der Wahlleiter und sein Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Der Wahlausschuss entscheidet in den ihm übertragenen Fällen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.

§ 6

Ein Wahlberechtigter kann nur von seinem Wahlrecht Gebrauch machen, wenn er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wahlberechtigte, die erst nach dem endgültigen Abschluss des Wählerverzeichnisses gemäß § 7 Abs. 4 Angehörige der Landesapothekerkammer Hessen werden, können keinen Gebrauch von ihrem Wahlrecht machen.

§ 7

(1) Der Wahlleiter stellt anhand der ihm vom Vorstand überlassenen Unterlagen das Wählerverzeichnis auf. Das Wählerverzeichnis ist nach den Landkreisen und kreisfreien Städten zu gliedern.

(2) Die Verzeichnisse der in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten Wahlberechtigten sind mindestens acht Wochen vor dem Beginn der Wahlfrist in Landkreisen bei den Landräten, in kreisfreien Städten bei den Magistraten öffentlich auszulegen. Die Auslegungsfrist beträgt vier Wochen.

(3) Der Wahlleiter gibt Ort und Zeit der Auslegung in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apotheker Zeitung bekannt. In der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen, dass spätestens bis 18.00 Uhr des auf das Ende der Auslegungsfrist folgenden Tages bei dem Wahlleiter Ansprüche auf Aufnahme und Einwendungen gegen die Aufnahme in das Wählerverzeichnis schriftlich erhoben werden können.

(4) Über Ansprüche und Einwendungen entscheidet innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegungsfrist der Wahlausschuss. Das Wählerverzeichnis ist sodann endgültig abzuschließen.

§ 8

(1) Die Wahlvorschläge (Wahllisten) müssen den Familiennamen, den Vornamen und die Anschrift des Bewerbers enthalten und spätestens sieben Tage vor dem Beginn der Wahlfrist eingereicht werden.

(2) Den Wahlvorschlägen müssen ferner Erklärungen der Bewerber beigefügt sein, dass sie mit der Aufnahme in diesen Wahlvorschlag einverstanden sind. Die Einverständniserklärung kann nur für einen Wahlvorschlag abgegeben werden.

(3) In jedem Wahlvorschlag sind ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter zu benennen, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss ermächtigt sind. Fehlt diese Angabe, so gilt der an erster Stelle genannte Vorgeschlagene als Vertrauensmann, der zweite als Stellvertreter.

(4) Die Landesapothekerkammer Hessen versendet ein Wahlrundsreiben, in dem jede Wahlliste ihre Wahlziele darstellen kann. Einzelheiten regelt der Wahlausschuss.

(5) Die Landesapothekerkammer Hessen überprüft die Darstellung der Wahlziele auf ihre rechtliche Zulässigkeit hin.

(6) Die Wahllisten erhalten von der Landesapothekerkammer Hessen keine Adresssätze, die Namen oder Anschrift der Wahlberechtigten enthalten.

§ 9

Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge und teilt dem Vertrauensmann oder seinem Stellvertreter etwaige Mängel mit, welche bis spätestens fünfzig Tage vor Beginn der Wahlfrist abgestellt sein müssen.

§ 10

(1) Der Wahlleiter gibt die vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge bis spätestens dreißig Tage vor Beginn der Wahlfrist in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apotheker Zeitung bekannt.

(2) Die Wahlvorschläge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei dem Wahlleiter fortlaufend nummeriert.

§ 11

Der Wahlleiter ist für die Herstellung der Stimmzettel verantwortlich und nimmt die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs unter fortlaufenden Nummern in den Stimmzettel auf. Er hat dabei die Namen und Anschriften der drei Spitzenkandidaten anzugeben.

§ 12

Der Wahlleiter hat nach endgültiger Feststellung der Wählerliste und nach Fertigstellung der Stimmzettel spätestens bis zum siebenten Tag vor Beginn der Wahlfrist an jeden in die Wählerliste aufgenommenen Wahlberechtigten einen Stimmzettel und zwei Umschläge zu übersenden, von denen der eine den Aufdruck „Wahl zur Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen“ und die fortlaufende Nummer des betreffenden Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis sowie als Adresse die Anschrift des Wahlleiters, der zweite den Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen“ trägt. Der Außenumschlag, in dem Stimmzettel und Umschläge übersandt werden, soll den Aufdruck „Wahlunterlagen“ tragen.

§ 13

(1) Der Wahlberechtigte setzt auf den Stimmzettel hinter den Wahlvorschlag, dem er seine Stimme geben will, ein Kreuz. Enthält der Stimmzettel nur einen Wahlvorschlag, so setzt der Wahlberechtigte ein Kreuz entweder unter ein neben dem Wahlvorschlag angebrachtes „Ja“ oder unter ein ebenso angebrachtes „Nein“.

(2) Dann legt er den Stimmzettel in den Umschlag, der durch den Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen“ gekennzeichnet ist und verschließt den Umschlag. Darauf legt er diesen Umschlag in den Umschlag, der die Aufschrift „Wahl zur Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen“, die Wählerverzeichnisnummer und die Anschrift des Wahlleiters trägt, verschließt auch diesen Umschlag und übersendet ihn dem Wahlleiter.

§ 14

(1) Die bei der Geschäftsstelle der Landesapothekerkammer Hessen eingehenden Umschläge werden numerisch sortiert. Ihre Nummer ist im Wählerverzeichnis kenntlich zu machen.

(2) Sofort nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung die Zahl der eingegangenen Umschläge fest. Dann stellt er aufgrund der auf dem Umschlag vermerkten Wahlnummer die Wahlberechtigung des Absenders durch Vergleichen mit dem Wählerverzeichnis fest und öffnet den Umschlag mit der Aufschrift „Wahl zur Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen“. Nachdem sämtliche Umschläge, die den Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl zur Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen“ tragen, durcheinander gemischt sind, werden diese Umschläge geöffnet und die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen festgestellt.

(3) Die hiernach auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze werden nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt'sches Höchstzahlverfahren) ermittelt.

(4) Über den ganzen Vorgang ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlausschuss zu unterzeichnen ist.

(5) Ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen und erhält dieser nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, dann findet eine Wiederwahl nach den für die Neuwahl geltenden Vorschriften statt.

§ 15

(1) Ungültig sind:

1. Stimmzettel, die von einem nicht Wahlberechtigten oder nicht in die Wählerliste Eingetragenen abgegeben worden sind;
2. Stimmzettel, die sich nicht in dem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stimmzettel zur Wahl der Landesapothekerkammer Hessen“ befunden haben;
3. Stimmzettel, die irgendeine Kennzeichnung außer dem Kreuz enthalten;
4. Stimmzettel, auf denen mehr als ein Wahlvorschlag angekreuzt worden ist.

(2) Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ungültige Stimmzettel.

§ 16

(1) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlausschuss.

(2) Der Wahlausschuss stellt das Gesamtwahlergebnis fest und teilt es der Aufsichtsbehörde mit. Der Wahlleiter teilt ferner den Gewählten ihre Wahl mit und fordert sie zur Erklärung über die Annahme innerhalb einer Frist von einer Woche auf. Geht innerhalb der Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen.

(3) Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apotheker Zeitung bekannt.

(4) Nach Feststellung des Gesamtwahlergebnisses, soll dieses in angemessener Zeit auf der Homepage der Landesapothekerkammer Hessen öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 17

(1) Einwendungen gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Aufsichtsbehörde erheben.

(2) Die Einwendungen können nur darauf gestützt werden, dass gegen das Gesetz oder gegen die aufgrund des Gesetzes erlassene Wahlordnung verstoßen worden ist, und dass der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

(3) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 16 Abs. 2) für unrichtig erachtet, so hebt die Aufsichtsbehörde sie auf und ordnet eine neue Feststellung an.

(4) Wird festgestellt, dass bei der Wahlhandlung Verstöße gegen die Wahlvorschriften vorgekommen sind, die geeignet sind, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen, so erklärt die Aufsichtsbehörde die Wahl für ungültig und ordnet unverzüglich eine Neuwahl an.

§ 18

Die konstituierende Delegiertenversammlung hat innerhalb von acht Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss zusammenzutreten.

§ 19

Scheidet ein Mitglied der Delegiertenversammlung aus oder lehnt ein gewähltes Mitglied die Wahl ab, so tritt an seine Stelle derjenige Kammerangehörige, der im Wahlvorschlag dem bisher Gewählten folgt.

§ 20

Die Wahlordnung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung geändert werden. Die Wahlordnung kann nicht in dem Kalenderjahr geändert werden, in dem die Wahl durchgeführt wird.

§ 21

Die Wahlordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft.